

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 18.04.24

und Antwort des Senats

Betr.: Situation in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt (III) – Problematische Nutzung des besonders gesicherten Haftraums

Einleitung für die Fragen:

Das Abschiebegefängnis in Glückstadt steht seit seiner Gründung im Sommer 2021 in der Kritik, da dort Menschen inhaftiert werden, denen keine Straftat zur Last gelegt wird. Bundesweit werden circa 60 Prozent der Inhaftierungen in Abschiebehafteinrichtungen vom Bundesgerichtshof für rechtswidrig erachtet. Seit Jahresbeginn haben sich die Problemlagen in der Abschiebehafteinrichtung Glückstadt zugespitzt. Der Umgang mit Fällen von Suizidalität, Selbstverletzung und Erkrankung wirft Fragen auf. Gleiches gilt für die Einsperrung in den besonders gesicherten Haftraum der Abschiebehafteinrichtung, in der nach den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs keine gefängnisähnliche Unterbringung erfolgen darf. Darüber hinaus gibt es seit Ende vergangenen Jahres keine Sozialberatung mehr in der Abschiebehafteinrichtung.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen, die sich auf den Betrieb und die Herrichtung der Einrichtung sowie die Einrichtung selbst beziehen, auf Grundlage von Auskünften des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Unterbringung in besonders gesichertem Haftraum und Beobachtungshaftraum

Vorbemerkung: *In der Antwort zu Frage 12 der Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 18. Januar 2024 (Drs. 22/14127) wird mitgeteilt, dass es im Jahr 2022 zehn Unterbringungen, im Jahr 2023 sieben Unterbringungen und im Jahr 2024 bis dato zu einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (bgH) gekommen sei.*

Frage 1: *Gab es seither weitere Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum?*

Antwort zu Frage 1:

Seit dem oben genannten Datum befanden sich insgesamt drei weitere Personen im besonders gesicherten Haftraum.

Frage 2: *In wie vielen dieser Fälle der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum insgesamt erfolgten diese im Zusammenhang mit einer (gegebenenfalls auch nur angekündigten oder angedrohten) Selbstverletzung der untergebrachten Person?*

Antwort zu Frage 2:

In keinem der drei Fälle traf dies zu.

Vorbemerkung: *In der Antwort zu Frage 11 der Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 23. Februar 2024 (Drs. 22/14451) wurde mitgeteilt, dass eine untergebrachte Person nach einem Vorfall in den Beobachtungshaftraum verlegt worden sei.*

Frage 3: *Wie viele Unterbringungen im Beobachtungshaftraum gab es seit Inbetriebnahme der Haftanstalt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 3:

Tabelle 1

2024	5
2023	12
2022	10
2021	2

Frage 4: *In wie vielen dieser Fälle der Unterbringung im Beobachtungshaftraum erfolgten diese im Zusammenhang mit einer (gegebenenfalls auch nur angekündigten oder angedrohten) Selbstverletzung oder aktenkundigen Suizidalität der untergebrachten Person?*

Antwort zu Frage 4:

Tabelle 2

2024	1
2023	6
2022	3
2021	0

Frage 5: *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verlegung in den Beobachtungshaftraum?*

Antwort zu Frage 5:

Die Beobachtung der Untergebrachten ist in § 17 AHaftVollzG SH geregelt.

Frage 6: *Wie lange befinden sich Menschen im Beobachtungshaftraum? Bitte durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Stunden angeben. Gibt es eine maximale Aufenthaltsdauer?*

Antwort zu Frage 6:

Die Anordnung und die Dauer des Aufenthaltes richten sich nach der Verhältnismäßigkeit der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgt fortlaufend mit Erlass der Maßnahme.

Frage 7: *Hat der Beobachtungshaftraum Fenster?
Wenn ja, handelt es sich um Klar- oder Milchglas?*

Antwort zu Frage 7:

Der Beobachtungshaftraum hat ein Fenster. Es ist mit Klarglas ausgestattet.

Frage 8: *Ist es für Menschen im Beobachtungshaftraum möglich, selbstständig das Licht ein- und auszuschalten?
Wenn nein, durch wen oder was wird das Licht ein- und ausgeschaltet?*

Antwort zu Frage 8:

Ja.

Frage 9: *Wie ist der Beobachtungshaftraum ausgestattet und was dürfen die untergebrachten Personen dort bei sich haben?*

Antwort zu Frage 9:

Der Beobachtungshaftraum verfügt über folgende Ausstattung: Bett, Schrank, Fernseher, Tisch, Stuhl und einen durch eine Sichtschutzwand abgetrennten Nassbereich. Die Aushändigung von persönlichen Gegenständen erfolgt nach einer entsprechenden Gefährdungsanalyse und einzelfallbezogen.

Ausgestaltung des besonders gesicherten Haftraums und Beobachtungshaftraums

Vorbemerkung: *Die nachfolgenden Fragen Nummern 10 bis 28 zur Ausstattung, Versorgung und Betreuung sowie Videoüberwachung beziehen sich jeweils sowohl auf den besonders gesicherten Haftraum als auch den Beobachtungshaftraum.*

Frage 10: *Wie groß ist der Haftraum in Quadratmetern?*

Antwort zu Frage 10:

Die Größe des Beobachtungshaftraums beträgt 13,72 m², die des besonders gesicherten Haftraums 17,52 m².

Frage 11: *Stehen der untergebrachten Person neben einer Matratze auch eine Decke und Kopfunterlage zur Verfügung?*

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 11:

Ja.

Frage 12: *Steht der untergebrachten Person neben der Bodentoilette eine Waschgelegenheit zur Verfügung, die sie eigenhändig betätigen kann?*

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 12:

Der Beobachtungshaftraum ist standardmäßig mit einer regulären Toilette und einem Waschbecken innerhalb des Nassbereichs des Haftraums ausgestattet und kann durch die Untergebrachten jeweils eigenständig benutzt werden.

Innerhalb des besonders gesicherten Haftraums ist eine Waschmöglichkeit aus Gründen der Sicherheit nicht vorgesehen und daher nur außerhalb des besonders gesicherten Haftraums vorhanden. Bei Bedarf kann sich der Betroffene dort unter Aufsicht waschen.

Frage 13: *Ist der Haftraum beheizt und welche Temperatur herrscht dort?*

Antwort zu Frage 13:

Im Beobachtungshaftraum kann die Raumtemperatur durch den Untergebrachten selbstständig geregelt werden.

Die Regulierung der Temperatur im besonders gesicherten Haftraum erfolgt von außen nach Rücksprache mit dem betroffenen Untergebrachten.

Frage 14: *Ist der Toilettenbereich vollständig einsehbar oder gibt es einen Sichtschutz?*

Antwort zu Frage 14:

Der Toilettenbereich ist in beiden Hafträumen aus Sicherheitsgründen eingeschränkt einsehbar. Die Wahrung der Intimsphäre wird besonders beachtet. Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum wird der Toilettenbereich über die Kameraüberwachung verpixelt wiedergegeben. Im Übrigen siehe Antwort zu 9.

Versorgung und Betreuung im besonders gesicherten Haftraum und Beobachtungshaftraum

Frage 15: *Steht der untergebrachten Person Kleidung zur Verfügung?*

a) *Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 15 a):

Sowohl im Beobachtungshaftraum als auch im besonders gesicherten Haftraum steht den Personen Kleidung zur Verfügung.

b) *Wenn ja, welcher Art und welchen Materials?*

Antwort zu Frage 15 b):

Im Beobachtungshaftraum trägt der Untergebrachte seine persönliche Kleidung; im besonders gesicherten Haftraum erhalten die Untergebrachten reißfeste Sicherheitsbekleidung aus Polyester.

c) *Wenn ja, ist der Intimbereich durch die Kleidung hindurch einsehbar?*

Antwort zu Frage 15 c):

Nein.

Frage 16: *Wie häufig und regelmäßig und auf welche Weise wird die untergebrachte Person mit Nahrung versorgt (durch Kostklappe oder andere Öffnungen, Hineinbringen in den Raum)? Wenn die Nahrungsversorgung durch eine Kostklappe erfolgt, wie groß ist diese und wo befindet sich diese?*

Antwort zu Frage 16:

Entsprechend der Versorgung außerhalb der besonderen Hafträume findet auch die Verpflegung im Beobachtungshaftraum statt. Diese wird dem Untergebrachten durch Bedienstete übergeben.

Im besonders gesicherten Haftraum findet die Übergabe der Verpflegung durch die Nutzung der Kostklappe statt. Die Größe der Kostklappe beträgt 30,5 mal 30,5 cm und befindet sich auf Brusthöhe.

Frage 17: *Auf welchem Wege wird mit der untergebrachten Person akustisch kommuniziert und wie ist der Haftraum von außen einsehbar?*

Antwort zu Frage 17:

Grundsätzlich kann beidseitig über die Haftraumkommunikationsanlage mit der untergebrachten Person kommuniziert werden. Des Weiteren kann mit der Person persönlich über die Kostklappe Kontakt aufgenommen werden. Beide Hafträume sind von außen nicht dauerhaft einsehbar. Die Bediensteten können in den Beobachtungshaftraum mittels Öffnung der Tür oder durch Öffnung der Kostklappe Einsicht nehmen. Der besonders gesicherte Haftraum kann zusätzlich mittels Infrarotkameraüberwachung durch die Bediensteten der Einrichtung eingesehen werden. Dabei ist der Toilettenbereich verpixelt.

Frage 18: *Wie häufig und regelmäßig findet eine Ansprache oder sonstige Betreuung durch das Vollzugspersonal statt und wie kann die untergebrachte Person mit dem Vollzugspersonal in Kontakt treten?*

Antwort zu Frage 18:

Während der Unterbringung in einem Beobachtungshaftraum oder besonders gesicherten Haftraum sind die Untergebrachten in besonderem Maße durch Bedienstete der Einrichtung sowie durch die entsprechenden Fachdienste zu betreuen. Bei den zu wählenden Betreuungsmaßnahmen ist immer die konkrete Gefährdungslage zu berücksichtigen.

Es findet täglich eine medizinische und bedarfsgerechte psychologische Betreuung statt.

Die Kontaktaufnahme durch den Untergebrachten ist jederzeit mittels Haftraumkommunikationsanlage möglich.

Frage 19: *Finden Lebendkontrollen statt?*

Antwort zu Frage 19:

Ja.

a) Auf welche Weise erfolgen die Lebendkontrollen (zum Beispiel Licht anschalten, Beobachten der Atmung, Abwarten auf Bewegung, Ansprechen)?

Antwort zu Frage 19 a):

Die Ausführung der Kontrolle richtet sich nach dem Einzelfall, grundsätzlich wird die untergebrachte Person angesprochen.

b) Finden die Lebendkontrollen sowohl tagsüber als auch nachts statt?

c) Wie häufig und regelmäßig erfolgen diese jeweils am Tag und in der Nacht?

d) Unterscheiden sich Frequenz, Uhrzeit und Art und Weise der Lebendkontrollen, wenn Suizidalität aktenkundig oder vermutet wird?

Antwort zu Fragen 19 b), 19 c) und 19 d):

Die generelle Lebendkontrolle findet tagsüber statt. Einzelfallabhängig kann eine Lebendkontrolle auch in kürzerem Turnus und sowohl tagsüber als auch während der Nachtzeit durchgeführt werden.

e) Werden Infrarotkameras für nächtliche Lebendkontrollen eingesetzt und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 19 e):

Sofern Lebendkontrollen im Einzelfall nachts stattfinden, werden im besonders gesicherten Haftraum Infrarotkameras eingesetzt. Der Beobachtungshaftraum ist nicht mit Kameras ausgestattet.

f) Wie und durch wen erfolgt die Dokumentation der Lebendkontrollen?

Antwort zu Frage 19 f):

Der allgemeine Vollzugsdienst führt Listen, die nach Beendigung der Maßnahme zur Akte des Untergebrachten genommen werden.

Frage 20: *Auf welche Weise erfolgt die*

a) medizinische,

b) psychologische beziehungsweise psychiatrische

Betreuung der untergebrachten Person? Betritt das entsprechende Fachpersonal dabei den Haftraum?

Antwort zu Fragen 20 a) und 20 b):

Vom Beobachtungsraum wird die untergebrachte Person in die Krankenabteilung begleitet. Die im besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Person wird vom medizinischen Dienst dort aufgesucht. Dies gilt jeweils auch für die psychologische beziehungsweise psychiatrische Betreuung.

Frage 21: *Wie wird der Bedarf nach psychologischer beziehungsweise psychiatrischer Betreuung festgestellt und wie wirken sich aktenkundige Suizidalität oder (angedrohte) Selbstverletzungen hierauf aus?*

Antwort zu Frage 21:

Die Feststellung fußt neben dem persönlichen Eindruck, den der Untergebrachte auf Bedienstete macht, auf weiteren Faktoren, auf deren Basis eine Überprüfung durch Fachdienste erfolgt. Die Auswertung der Aktenlage ist Bestandteil des Aufnahmeverfahrens, entsprechende Erkenntnisse werden laufend aktualisiert.

Frage 22: *Erfolgt auf entsprechende Bitte der untergebrachten Person die Heranziehung beziehungsweise Kontaktierung*

- a) *medizinischen Personals,*
- b) *psychiatrischen oder psychologischen Personals,*
- c) *der Seelsorge,*
- d) *des Rechtsbeistands,*
- e) *der Person des Vertrauens*

und können die unter c) bis d) genannten Personen die untergebrachte Person während der Verbringung im besonders gesicherten Haftraum ebenfalls besuchen?

Antwort zu Fragen 22 a) bis 22 e):

Ja, das medizinische Personal, das psychiatrische oder psychologische Personal, die Seelsorge, der Rechtsbeistand und Vertrauenspersonen werden auf eine entsprechende Bitte kontaktiert beziehungsweise herangezogen.

Ja, das Besuchsrecht der Untergebrachten kann auf der Grundlage von § 9 AHaftVollzG SH aus Gründen der Sicherheit und aus Gründen, die in dem Verhalten des Untergebrachten liegen, eingeschränkt werden. Die Maßnahme wird nur solange aufrechterhalten, wie es der Sicherheit dient.

Frage 23: *Wie oft, wie lange und wie regelmäßig hat die untergebrachte Person Ausgang im Freien? Unter welchen Voraussetzungen wird der Ausgang im Freien gegebenenfalls verwehrt?*

Antwort zu Frage 23:

Bei einer Unterbringung im Beobachtungshaftraum oder im besonders gesicherten Haftraum hat die betroffene Person täglich eine Stunde Aufenthalt im Freien.

Der Aufenthalt im Freien wird im Einzelfall während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum begrenzt oder untersagt, wenn es unerlässlich ist, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen.

Frage 24: *Wie häufig wird aufgrund medizinischer Untersuchung die Notwendigkeit der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder im Beobachtungsraum neu evaluiert?*

Antwort zu Frage 24:

Die Anordnung und Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahme werden stetig auf ihre Erforderlichkeit hin unter Einbindung aller für die Gefährdungsbeurteilung relevanten Fachdienste geprüft. Im Übrigen siehe Antwort zu 5.

Frage 25: *Gibt es nach Beendigung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Beobachtungshaftraum eine Nachbesprechung der Maßnahme und wird die untergebrachte Person auf die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung hingewiesen?*

Antwort zu Frage 25:

Nach Beendigung der Maßnahme wird bedarfsgerecht die medizinische und psychologische Betreuung fortgesetzt. Die Betroffenen können alle vollzuglichen Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen. Einen Hinweis auf diese Möglichkeit gibt es nicht.

**Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum und Beobachtungshaft-
raum**

Frage 26: *Wird der Haftraum dauerhaft videoüberwacht und erfolgt anhand der Videoüberwachung eine dauerhafte Beobachtung durch das Vollzugspersonal?*

Antwort zu Frage 26:

Im Beobachtungshaftraum gibt es keine Kameraüberwachung.

Im besonders gesicherten Haftraum findet aus Sicherheitsgründen eine dauerhafte Beobachtung durch das Vollzugspersonal statt.

Frage 27: *Für wie viele Personen welchen Geschlechts sind die Bilder der Videokamera einsehbar?*

Antwort zu Frage 27:

Die Bilder können durch zwei Personen, die zu dem Untergebrachten geschlechtsgleich sind, eingesehen werden.

Frage 28: *Werden Maßnahmen zum Schutz der Intimsphäre getroffen (zum Beispiel Infrarotfunktion, Abkleben oder Verpixeln des Toilettenbereichs)?*

Antwort zu Frage 28:

Siehe Antwort zu 17.